

Teilnahmebedingungen der DLRG-Jugend Niedersachsen

Für Seminare und Fahrten

Stand 01.01.2019

§1

Die Seminare und Fahrten der DLRG-Jugend Niedersachsen sind verbandsoffen für alle Mitglieder/-innen entsprechend der besonderen Ausschreibungen.

Das Landesjugendsekretariat, wie auch die von der DLRG-Jugend Niedersachsen eingesetzten Teamer/-innen, Betreuer/-innen und Mitarbeiter/-innen sind berechtigt, von Teilnehmer/-innen einen Nachweis über ihre gültige Mitgliedschaft in der DLRG einzufordern.

Nicht-Mitglieder/-innen der DLRG haben einen um 50 % erhöhten Teilnahmebeitrag zu entrichten.

Ausnahmen von dieser Praxis für Nicht-Mitglieder/-innen müssen über die Geschäftsstelle der DLRG-Jugend Niedersachsen bzw. den Landesjugendvorstand mit ausreichender Frist beantragt werden.

§2

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die in der Anmeldung angegebenen persönlichen Daten werden, soweit nötig, in einer Teilnehmer/-innen-Liste erfasst. Die auf den Seminaren und Fahrten händisch ausgefüllten Teilnehmer/-innen-Listen werden an das Landesamt für Soziales und Familie weitergeleitet, um Zuschüsse aus Landesmitteln zu erhalten. Wird die Einwilligung zur Speicherung und Nutzung vor Seminar- oder Fahrtenbeginn widerrufen, ist eine Teilnahme daran nicht möglich.

§3

Es werden nur Onlineanmeldungen angenommen. Die Anmeldung muss grundsätzlich bis 14 Tage vor Seminar- oder Fahrtenbeginn eingegangen sein. Reservierungen werden nicht angenommen.

§4

Das Onlineformular zur Anmeldung ist über die Veranstaltungsrubrik der Website der DLRG-Jugend Niedersachsen (niedersachsen.dlrj-jugend.de) aufzurufen. Die Anmeldung erlangt ihre Gültigkeit durch die Aktivierung eines Links in der Bestätigungsmail. Weitere Rückfragen sind über das Landesjugendsekretariat unter folgenden Kontaktmöglichkeiten zu klären:

DLRG-Jugend Niedersachsen

Im Niedernfeld 4a

31542 Bad Nenndorf

Telefon: 05723-79810-0

Fax: 05723-79810-20

E-Mail: ljs@niedersachsen.dlrj-jugend.de

§5

Die Anmeldebestätigung für Seminare wird ca. 14 Tage vor Beginn per E-Mail verschickt.
Die Anmeldebestätigung für Fahrten wird ca. 30 Tage vor Beginn per E-Mail verschickt.

§6

Die Teilnahmebeiträge für Seminare sind bis 7 Tage vor Beginn, die Teilnahmebeiträge für Fahrten ca. 21 vor Beginn auf das Konto der DLRG-Jugend Niedersachsen (IBAN: DE93255914137324300000, BIC: GENODEF1BCK), mit der Angabe der Veranstaltungsnummer, des Titels und des Namens im Feld „Verwendungszweck“, zu überweisen. Bis dahin nicht eingegangene Teilnahmebeiträge werden als Rücktritt von der Maßnahme betrachtet. Es gilt § 7 entsprechend. Bei Inanspruchnahme des JuLeiCa-Rabattes bei entsprechend ausgewiesenen Seminaren oder Fahrten muss der/die Teilnehmer/-in vor Beginn des Seminars oder der Fahrt eine gültige JuLeiCa vorlegen. In diesem Fall kann der/die Teilnehmer/-in den Teilnahmebeitrag um 5,00 Euro reduzieren. Sollte der Nachweis über die JuLeiCa nicht bis 7 Tage vor Seminar- oder Fahrtenbeginn im Landesjugendsekretariat vorliegen, kann kein Rabatt gewährt werden. Bei Inanspruchnahme des Frühbucherrabatts muss die Anmeldung vollständig im Landesjugendsekretariat mit Zahlungseingang 6 Wochen vor Seminar- oder Fahrtenbeginn vorliegen. In diesem Fall kann der/die Teilnehmer/-in den Teilnahmebeitrag um 5,00 Euro reduzieren.

§7

Bei Rücktritt eines/einer Teilnehmers/-in werden ihm/ihr folgende Kosten in Rechnung gestellt:

Bis 6 Wochen vor Seminar- oder Fahrtenbeginn: Kostenfreier Rücktritt

Bis Anmeldeschluss vor Seminar- oder Fahrtenbeginn: 10,00 Euro Verwaltungsgebühren*

Bis 7 Tage vor Seminar oder Fahrtenbeginn: 50 % des Teilnahmebeitrages (zuzüglich 10,00 Euro Verwaltungsgebühr)

Bis 4 Tage vor Seminar- oder Fahrtenbeginn: 75 % des Teilnahmebeitrages (zuzüglich 10,00 Euro Verwaltungsgebühr)

Danach ist bei Rück- oder Nichtantritt der volle Teilnahmebeitrag zu zahlen (zuzüglich 10,00 Euro Verwaltungsgebühr).

Bei Nennung einer Ersatzteilnehmerin/eines Ersatzteilnehmers oder bei Rücktritt aus wichtigem Grund entstehen keine Kosten.

Über die Einzelfälle entscheidet die Ressortleitung Bildung.

§8

Der Veranstalter behält sich vor, Seminare und Fahrten abzusagen, Termine zu ändern oder den Veranstaltungsort zu verlegen. Bei Nichtdurchführung des Seminars oder der Fahrt werden die eingezahlten Teilnahmebeiträge zurückerstattet. Der Veranstalter ist berechtigt, geringfügige Änderungen des Seminar- oder Fahrtenverlaufs, die keine Leistungsbeeinträchtigung darstellen, ohne Ankündigung vorzunehmen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass das Seminar oder die Fahrt von der/dem im Programm angekündigten Teamer/-in geleitet wird.

§9

Die Reisekosten werden nach der gültigen Reisekostenregelung der DLRG-Jugend Niedersachsen erstattet, sofern in der Ausschreibung keine anderen Modalitäten genannt werden.

Für Fahrten werden grundsätzlich keine Reisekosten erstattet.

§10

Bettwäsche und Handtücher sind grundsätzlich selbst mitzubringen, ggf. kann Bettwäsche vor Ort ausgeliehen werden. Näheres ist in der Anmeldebestätigung geregelt.

§11

Die Seminare werden von Teamer/-innen der DLRG-Jugend Niedersachsen oder eingesetzten Referent/-innen durchgeführt. Die Fahrten werden von Mitarbeiter/-innen der DLRG-Jugend Niedersachsen geleitet und betreut.

§12

Verstoßen Teilnehmer/-innen durch grobes ordnungswidriges Verhalten gegen die Anordnungen der Seminar- oder Fahrtenleitung, so können sie von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Die dadurch entstandenen Kosten sind von der/dem Teilnehmer/-in zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der entstandenen Kosten.

§13

Teilnehmer/-innen mit Handicap werden gebeten, vor Seminar- oder Fahrtenbeginn die DLRG-Jugend Niedersachsen darüber zu informieren, um dies in der Seminar- und Fahrtenplanung bestmöglich zu berücksichtigen.

Bei Minderjährigen gilt diese Bitte für deren gesetzliche Vertreter/-innen.

§14

Während der Seminare und Fahrten können von den Teilnehmer/-innen Foto- und Filmaufnahmen angefertigt werden. Die Aufnahmen dienen der Darstellung der Veranstaltungen in verbandsinternen und -externen Medien. Ihre Veröffentlichung bedarf daher im Regelfall keiner zusätzlichen Einwilligung der fotografierten Personen. Mit Einwilligung dieser Bedingungen überträgt der/die Teilnehmer/-in der DLRG-Jugend Niedersachsen nicht-exklusive Nutzungsrechte an den getätigten Aufnahmen. Die Gewährung der Nutzungsrechte erstreckt sich ausdrücklich auf das Recht, diese Fotos für Printmedien, Werbung, im Internet und in allen bereits bekannten und noch kommenden Medien zu nutzen. Der Gewährung der Nutzungsrechte kann jederzeit in schriftlicher Form widersprochen werden. Das Nutzungsrecht gilt über den Tod hinaus. Die DLRG-Jugend Niedersachsen erhält das Recht die Aufnahmen zu bearbeiten. Der/Die Fotograf/-innen tragen darüber hinaus Sorge, dass die Persönlichkeitsrechte der aufgenommenen Person gewahrt bleiben. Weder vom/von Fotograf/-innen, noch von den auf dem Foto dargestellten Personen können Honoraransprüche oder Ansprüche auf Namensnennung bei der Veröffentlichung erhoben werden.

§15

Nach erfolgreicher Teilnahme am Seminar können die Teilnehmer/-innen eine Teilnahmebescheinigung erhalten.

§16

Zuschussanträge sind von Teilnehmer/-innen selbst, in Abstimmung mit der örtlichen Gliederung, an die zuständigen Stellen (Kommunen, Landkreise) zu stellen. Die DLRG-Jugend Niedersachsen verweist in ihrer Jugendordnung § 16 Absatz 4 auf ihre „ruhende Mitgliedschaft“ im Landessportbund (LSB); aus diesem Grund sind Zuschussanträge über den LSB oder auf Umwegen über die Stadt- oder Kreisjugendpflege an den Landesjugendring (ljr) unzulässig.

§17

Für Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Hannover vereinbart.

§18

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§19

Beschlossen auf der LJV 6 vom 18. - 19.08.2018 in Soltau.

Gültig ab 01.01.2019